

198

und Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen der Polizeibehörde mitzutheilen.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

(Die Impresen zu den Formularen B und C werden auf dem Paßbureau — Bezirksamt — unentgeltlich verabfolgt.)

2) Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juni 1871.

§ 1. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherrn sind gehalten, auch den Dienst Eintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge spätestens nach Umfluß von 2 Tagen schriftlich bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

B. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866.

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. — Uebertretungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

C. Festsetzung der Polizeistunde.

Die Polizeistunde für Heidelberg ist auf 12 Uhr Nachts festgesetzt. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. März 1877).

D. Polizeiliche Aufsicht über die Hunde betr.

1) Wer Hunde an öffentliche Orte, insbesondere Wirthschaften mitnimmt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft;

2) Wer dahier Hunde ohne wohlbefeiligten, das Beißen verhindernden Maulkorb auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten herumlaufen läßt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft. (Anordnungen gemäß § 89 B.-Str.-G.)

3) Verordnung vom 11. Mai 1876.

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Centimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben. Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getödtet. Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

§ 3. Hunde, welche ohne Aufsicht außerhalb der Ortschaften umherstreifen, können von der Gendarmerie, den Feld- und Waldhütern sofort getödtet werden.

E. Das Baden im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1877.

Das Baden im offenen Neckar längs des Orts Schlierbach und der Stadt Heidelberg mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist nur innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten Badeplätze,